

# **ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn**

## **Satzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zur Erstattung von Kita-Gebühren sowie des Zuschusses für das Essengeld**



Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich III, Hauptstraße 21, Herr Landsberg  
Telefon 033056 69-205, Email: [landsberg@glienicke.eu](mailto:landsberg@glienicke.eu)

Stand 08. Dezember 2020

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Personensorgeberechtigte, welche nach der Satzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft oder einer Tagespflegestelle und zur Erhebung von Gebühren für das Essengeld (Kitagebührensatzung) Gebühren zu entrichten haben, können sich für die Nicht-Inanspruchnahme eines vertraglich bestätigten Betreuungsplatzes in einer kommunalen Kindertagesstätte in den Monaten Januar bis Februar 2021 die in diesem Zeitraum gezahlten Kita-Gebühren und den Zuschuss für das Mittagessen nach dieser Satzung erstatten lassen.
- (2) Träger der von dieser Satzung erfassten Kindertagesstätten ist die Gemeinde Glienicke/Nordbahn.

## **§ 2 Erstattungsanspruch**

- (1) Voraussetzung für die Erstattung von Kitagebühren und für die Erstattung des Zuschusses für das Mittagessen ist, dass für den vollen Monat keine Betreuung in Anspruch genommen wird. Eine hälftige Erstattung der Kitagebühren und eine hälftige Erstattung des Zuschusses für das Mittagessen erfolgt, wenn die monatliche Betreuung 10 Tage nicht überschreitet.
- (2) Für Kinder, welche gem. § 17a KitaG, gem. der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) und/oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Regelungen von den Elternbeiträgen befreit sind, ist eine Gebührenerstattung nicht möglich. Die Erstattung des Zuschusses zum Essengeld gem. Abs. 1 bleibt davon unberührt.

## **§ 3 Informationspflicht**

Die Personensorgeberechtigten sollen die Kindertagesstätte mindestens fünf Tage im Voraus über den Zeitraum der Nichtinanspruchnahme der Betreuung ihres Kindes informieren.

## **§ 4 Beantragung/Erstattung**

- (1) Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Monats, in dem die Betreuung nicht in Anspruch genommen wurde, zu stellen.
- (2) Die Höhe der Erstattung entspricht höchstens den geleisteten Elternbeiträgen der Personensorgeberechtigten für den Monat, in dem die Betreuung nicht in Anspruch genommen wurde. Die im Nachgang folgende endgültige Kitagebührenberechnung hat keine Auswirkung auf die Erstattungszahlung.

## **§ 5 Datenschutz**

Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn erhebt und verarbeitet zum Zwecke der Gebührenerstattung personenbezogene Daten. Die Daten werden nach Wegfall des Zwecks gelöscht. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt zum 28.02.2021 außer Kraft.

Glienicke/Nordbahn, den

Dr. Hans G. Oberlack  
Bürgermeister